1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. September 1997	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 97	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz ..... *GVBl. II 34-41*	291
20. 8. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hünfeld ..... *Ändert GVBl. II 210-65*	292
12. 8. 97	Kursmaklerordnung ..... *GVBl. II 54-39*	293
21. 8. 97	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden ..... *GVBl. II 85-50*	296

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz*)

Vom 29. August 1997

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Heimgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind

1. für die Überwachung nach § 9 das für die Angelegenheiten des Heimgesetzes zuständige Ministerium, das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales sowie das örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales;
2. a) für die Information und Beratung nach § 11 Abs. 1 das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales und das örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales und
   b) für die Wahrnehmung der nach § 14 Abs. 6 zugewiesenen Aufgaben und der nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 14 Abs. 7 zugewiesenen Aufgaben das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales;
3. in allen übrigen Fällen das örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales.

§ 3

Die Verodnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 50)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. August 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 34-41
[1]) Hebt auf GVBl. II 34-17

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hünfeld*)

Vom 20. August 1997

Auf Grund des § 689 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, der Zivilprozeßordnung, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hünfeld vom 24. September 1993 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1996 (GVBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält in der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis zum 28. Februar 1998 folgende Fassung:

   „(1) Dem Amtsgericht Hünfeld werden die Mahnverfahren der Amtsgerichte aus den Bezirken der Landgerichte

   1. Darmstadt
   2. Frankfurt am Main
   3. Hanau
   4. Limburg a. d. Lahn
   5. Wiesbaden

   zugewiesen."

2. Ab 1. März 1998 erhält § 1 folgende Fassung:

   „§ 1

   Dem Amtsgericht Hünfeld werden die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in Hessen zugewiesen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1997

Für den Hessischen Minister
der Justiz und für Europaangelegenheiten

Der Hessische Minister
der Finanzen

Starzacher

*) Ändert GVBl. II 210-65

Kursmaklerordnung*)

Vom 12. August 1997

Auf Grund des § 30 Abs. 7 des Börsengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031) in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Bestellung und Entlassung der Kursmaklerinnen und Kursmakler

§ 1

(1) Die berufliche Eignung einer Kursmaklerin oder eines Kursmaklers wird insbesondere durch die Tätigkeit als Kursmaklerstellvertreterin oder als Kursmaklerstellvertreter an einer deutschen Wertpapierbörse nachgewiesen.

(2) Die Kursmaklerin oder der Kursmakler leistet vor Amtsantritt vor der Börsenaufsichtsbehörde folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Pflichten eines Kursmaklers (einer Kursmaklerin) getreu erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Bestellung erhält die Kursmaklerin oder der Kursmakler eine von der Börsenaufsichtsbehörde ausgestellte Bestellungsurkunde.

(4) Die Kursmaklerkammer Frankfurt am Main hat die Bestellung und Entlassung durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten für die Bestellung der Kursmaklerstellvertreterinnen und Kursmaklerstellvertreter entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kursmaklerkammer Frankfurt am Main

§ 2

(1) Die Kursmaklerkammer Frankfurt am Main ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle Kursmaklerinnen und Kursmakler der Frankfurter Wertpapierbörse an.

(2) Aufgabe der Kursmaklerkammer ist es insbesondere,

1. die beruflichen Belange und Interessen der Gesamtheit der Kammermitglieder zu vertreten und zu fördern und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
2. die Börsenaufsichtsbehörde auf Anforderung durch Gutachten, Berichte und Beratung zu unterstützen,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu organisieren und zu fördern, insbesondere die Prüfungen für die Kursmaklerstellvertreterinnen und Kursmaklerstellvertreter abzunehmen,
4. das amtliche Kursblatt herauszugeben,
5. notleidende Mitglieder im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen,
6. bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern und ihren Auftraggebern mitzuwirken, soweit hierfür nicht das Schiedsgericht zuständig ist.

(3) Organe der Kursmaklerkammer sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

(1) Der Vorstand der Kursmaklerkammer besteht aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, einem schriftführenden und einem kassenführenden und einem weiteren beisitzenden Mitglied. Mitglieder des Vorstandes können nur Kammermitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Die Wahl ist geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Es sind die fünf Mitglieder gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Das vorsitzende Mitglied wird in einem weiteren Wahlgang von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der fünf gewählten Mitglieder gewählt. Im übrigen entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Ämter unter seinen Mitgliedern.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit innerhalb von sechs Wochen ein nachfolgendes Mitglied nach Maßgabe des Abs. 3 gewählt. Scheidet das vorsitzende Mitglied aus, so wird innerhalb von sechs Wochen der gesamte Vorstand nach Abs. 3 neu gewählt.

(5) Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihre Ämter sind der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse mitzuteilen und durch öffentlichen Aushang an der Börse bekanntzumachen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt; Auslagen werden ersetzt.

§ 4

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kursmaklerkammer und vertritt diese

*) GVBl. II 54-39

gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Mitglieder der Kammer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen. Mit der Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer beauftragt werden.

(2) Erklärungen, die die Kursmaklerkammer verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform. Sie müssen sowohl von dem vorsitzenden oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied als auch von einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterschrieben werden.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere,

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Einziehung der Umlagen und Beiträge,
3. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie die jährliche Rechnungslegung,
4. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
5. die Personalangelegenheiten der Kursmaklerkammer,
6. die Koordination der Aufgaben nach § 2 Abs. 2.

(5) Die weiteren Einzelheiten regelt die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassende Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben und Befugnisse einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers regeln kann.

§ 5

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan über die im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben nach § 106 der Hessischen Landeshaushaltsordnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(2) Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben können Umlagen und Beiträge erhoben werden. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde. Die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Das kassenführende Mitglied des Vorstandes verwaltet die Einnahmen und hat hierüber der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Jedes Kammermitglied hat das Recht auf Einblick in die Rechnungslegung. Die von der Mitgliederversammlung der Kursmaklerkammer gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen den Jahrsabschluß und berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Einladungen ergehen schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Abweichend hiervon kann der Vorstand in dringenden Fällen die Einladungsfrist angemessen verkürzen und die Mitglieder mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anordnung der Börsenaufsichtsbehörde oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsplan und die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Zusammensetzung des Ausschusses für die Abnahme der Prüfung der Kursmaklerstellvertreterinnen und Kursmaklerstellvertreter,
6. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
7. die Bestellung oder Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers,
8. den Erlaß und die Änderung von Satzungen, die der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde bedürfen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Beschlüssen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem schriftführenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Börsenaufsichtsbehörde ist die Niederschrift zuzusenden.

DRITTER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Kursmaklerinnen und Kursmakler

§ 9

(1) Die Kursmaklerinnen und Kursmakler sind verpflichtet, bei allen Börsenversammlungen anwesend zu sein.

(2) Der Vorstand kann einem Kammermitglied auf Antrag innerhalb eines Kalenderjahres bis zu 45 Arbeitstage Urlaub genehmigen. Darüber hinausgehende Beurlaubungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

(3) Für die Dauer des Urlaubs hat die Kursmaklerin oder der Kursmakler für eine Vertretung zu sorgen. Der Vorstand hat die Beurlaubung unter Angabe des Namens der vertretenden Person, der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse mitzuteilen.

(4) Bei Krankheit oder einer sonstigen Verhinderung einer Kursmaklerin oder eines Kursmaklers hat der Vorstand für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen und der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse davon Mitteilung zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, in diesem Fall eine Kursmaklerstellvertreterin oder einen Kursmaklerstellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 10

(1) Die Kursmaklerinnen und Kursmakler sind zur Verschwiegenheit über ihre Aufträge verpflichtet, sofern sie hiervon nicht durch die Parteien entbunden sind. Sie haben zu gewährleisten, daß Einblicke in die Orderbücher nur durch die hierzu berechtigten Personen möglich sind.

(2) Die Kursmaklerinnen und Kursmakler

1. sind verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Skontroführung und Kursfeststellung notwendigen Mittel vorzuhalten und wirksam einzusetzen;
2. sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der börsenrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften und insbesondere den Ausschluß des Ausnutzens von Insiderwissen sicherzustellen;
3. müssen über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen börsenrechtliche und wertpapierhandelsrechtliche Vorschriften durch die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Personen entgegenzuwirken.

§ 11

Sind an einer Kursmaklergesellschaft nach § 34 a des Börsengesetzes Personen beteiligt, die nicht Kursmakler sind, so haben die geschäftsführenden Kursmaklerinnen und Kursmakler der Gesellschaft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Die Maklerordnung für die Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 2. März 1962 (GVBl. S. 139)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), wird aufgehoben.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

[1]) Hebt auf GVBl. II 54-12

Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden*)

Vom 21. August 1997

Auf Grund des § 94 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde

(1) Abweichend von § 94 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die obere Wasserbehörde zuständig für

1. die Erteilung von Genehmigungen für Gewässerausbauten nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Fristen nach § 59 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes für
   a) Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Bauabnahme,
   b) kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 1 200 kg Biochemischer Sauerstoffbedarf von fünf Tagen (BSB_5) pro Tag, entsprechend 20 000 Einwohnergleichwerten, oder mehr zugrundeliegt und die damit in Verbindung stehenden Abwasserkanäle, Vorbehandlungsanlagen, Regenentlastungs- und Rückhalteanlagen und Pumpstationen sowie alle nicht angeschlossenen Anlagen für kommunales Abwasser im Einzugsbereich der vorgenannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen,
   c) gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abwasserkanäle und Vorbehandlungsanlagen, soweit es sich nicht um Abwasserbehandlungsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49, 50 oder 52 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 31. Juli 1996 (GMBl. I S. 729) handelt,
3. die Erteilung von Bewilligungen (§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes), gehobenen Erlaubnissen und Erlaubnissen (§ 7 des Wasserhaushaltsgesetzes) für
   a) das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, soweit es sich nicht um vorübergehende Grundwasserhaltungen für Baumaßnahmen handelt,
   b) das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, soweit es der gezielten Grundwasseranreicherung (Infiltration) dient,
   c) Einleitungen aus den unter Nr. 2 Buchst. b genannten Anlagen,
   d) Einleitungen von gewerblichem Abwasser in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Einleitungen von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49, 50 oder 52 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer,
   e) Benutzungen oberirdischer Gewässer zur Wasserkraftnutzung,
   f) sonstige Benutzungen oberirdischer Gewässer, soweit es sich nicht um Einleitungen handelt, ausgenommen Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes sowie im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gewässerausbauten nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und für Teichanlagen,
4. die Erteilung von Genehmigungen für Sanierungspläne nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
5. die Wasseraufsicht (§ 74 des Hessischen Wassergesetzes)
   a) über die unter Nr. 2 Buchst. b und c genannten Abwasserbehandlungsanlagen und die unter Nr. 3 Buchst. b bis f genannten Benutzungen,
   b) über Gewässer- und Bodenverunreinigungen im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, wenn die obere Wasserbehörde in die Angelegenheit wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder Schwierigkeit eintritt,
   c) bei der Umsetzung genehmigter Sanierungspläne nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes,
   d) über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen, **Anlage**
   e) über sonstige von der oberen Wasserbehörde zugelassene und angeordnete Maßnahmen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist und es sich nicht um unter Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a ge-

*) GVBl. II 85-50

nannte Anlagen und Benutzungen handelt,

6. die allgemeine Festlegung gewässerbezogener Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Abwasserbehandlung und -ableitung sowie die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, soweit diese nicht durch die oberste Wasserbehörde geregelt werden,
7. Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen über Gewässerschutzbeauftragte nach §§ 21a bis c des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn die obere Wasserbehörde für die Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständig ist,
8. Anordnungen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen über Gewässerschutzbeauftragte nach § 19i Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sich die Anordnung oder Anzeigepflicht nicht an den Betreiber einer in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlage richtet,
9. Anordnungen, Zulassungen, Befreiungen und Entgegennahmen von Mitteilungen nach der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen,
10. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wenn für die betroffene Anlage die Erteilung einer Genehmigung erforderlich und hierfür die obere Wasserbehörde zuständig ist.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die obere Wasserbehörde für die Entgegennahme von Anzeigen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen zuständig.

(3) Die obere Wasserbehörde ist auf einem Werksgelände für alle wasserbehördlichen Maßnahmen einschließlich der Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Abwasseranlagen und -einleitungen sowie Gewässer- und Bodenverunreinigungen nach § 77 des Hessischen Wassergesetzes zuständig, sofern auf dem Werksgelände einzelne behördliche Maßnahmen erforderlich sind, die nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. d, Nr. 4, Nr. 5 Buchst. a, b und d, Nr. 7 bis 9 sowie Abs. 2 in ihre Zuständigkeit fallen.

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde vom 27. Juli 1990 (GVBl. I S. 523)[1)] wird aufgehoben.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für Verwaltungsverfahren, die bei Inkrafttreten der Verordnung anhängig sind, bleibt die Behörde zuständig, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuständig war, soweit nicht die obere Wasserbehörde mit Rücksicht auf den Verfahrensstand eine andere Regelung trifft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. August 1997

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

[1)] Hebt auf GVBl. II 85-30

Anlage
zur Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden

1. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und mit ihnen in Verbindung stehende Abfüllanlagen,
2. Anlagen, die nach § 29 Abs. 1 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), von der Anzeigepflicht ausgenommen sind,
3. Anlagen, die an Tankstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1996 (GVBl. I S. 85), betrieben werden, einschließlich aller für die Betankung notwendigen Anlagen,
4. Anlagen, die an Eigenverbrauchstankstellen betrieben werden, einschließlich aller für die Betankung notwendigen Anlagen,
5. Anlagen, die in Chemischreinigungen im Sinne des Anhangs 52 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer betrieben werden.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 122. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege
- Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit
- Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Haushaltsgesetz 1997
- Kehr- und Überprüfungsordnung
- Sanktionsausschußverordnung
- Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00
ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung